



2022

**Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds
Tätigkeitsbericht 2022
samt Finanzbericht**

Inhalt

1	Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds	2
1.1	Rechtsgrundlage	2
1.2	Ziel des Gesetzes - Einrichtung des Entschädigungsfonds (§ 1 PEG)	2
1.3	Liste der Krankenanstalten	2
1.4	Fondsmittel (§ 2 PEG)	3
1.5	Leistungen des Fonds (§ 3 PEG)	3
1.6	Organe des Fonds (§ 6 PEG)	4
1.7	Entschädigungskommission (§ 7 PEG)	4
1.8	Aufgaben der oder des Vorsitzenden (§ 9 PEG)	5
1.9	Entschädigungsrichtlinien	5
2	Aufwandersatz	7
2.1	Gutachten und Gutachtensbudget	7
2.2	Spitalsärztreferentin	7
3	Statistik	8
3.1	Entscheidungen	8
3.2	Entscheidungen ab 2003	10
3.3	Zuspruch	11
3.4	Ablehnung	12
3.5	Zurückweisung	12
3.6	Höhe der beschlossenen Entschädigungen	13
3.7	Anzahl der Geschäftsfälle im Jahresvergleich	14
4	Finanzbericht 2022	15
4.1	Einnahmen (Anhang 1)	15
4.2	Ausgaben	16
4.3	Kontostand / Jahresabschluss (Anhang 2)	16
5	Zusammenfassung	16
6	Anhang 1	17
7	Anhang 2	19

1 Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds ist das Salzburger PatientInnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz (PEG).

1.2 Ziel des Gesetzes - Einrichtung des Entschädigungsfonds (§ 1 PEG)

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, die Abgeltung jener Schäden sicherzustellen, die Personen in öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind und für die nicht eindeutig eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt gegeben ist.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Er führt die Bezeichnung "Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds" und wird im Folgenden als "Fonds" bezeichnet.
- (3) Auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nach Maßgabe der vorhandenen Fondsmittel gewährt.

1.3 Liste der Krankenanstalten

Zu den öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten gemäß § 1 PEG zählen:

- | | | |
|---|---|-------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Landeskrankenhaus Salzburg ■ Christian-Doppler-Klinik ■ Landesklinik St. Veit im Pongau ■ Landesklinik Tamsweg ■ Landesklinik Hallein | } | Salzburger Landeskliniken
(SALK) |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ A.ö. Krankenhaus Oberndorf ■ A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder ■ Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH ■ A.ö. Tauernklinikum Zell am See ■ A.ö. Tauernklinikum Mittersill | } | Tauernklinikum |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Unfallkrankenhaus Salzburg ■ Suchthilfeklinik Salzburg | | |

1.4 Fondsmittel (§ 2 PEG)

(1) Mittel des Fonds sind:

- a) Beiträge gemäß § 62 Abs 4 bzw. § 80 Abs 2 SKAG
- b) Rückzahlung von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz
- c) Vermögenserträge
- d) sonstige Zuwendungen

(2) Die Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten haben die eingehobenen Beträge nach Abs 1 Z1 jährlich bis spätestens zum 30. Mai des jeweiligen Folgejahres dem Fonds zu überweisen.

Ab diesem Tag (Fälligkeitstag) sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.

(3) Die im Abs 2 genannten Träger haben dem Fonds auf dessen Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Nachprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsüberweisungen erforderlich sind.

1.5 Leistungen des Fonds (§ 3 PEG)

(1) Die Entschädigung besteht in der Zuwendung eines Geldbetrages, bei dessen Bemessung auf die Art und das Ausmaß des entstandenen Schadens und auf die finanziellen Mittel des Fonds Bedacht zu nehmen ist. Die Gewährung einer Entschädigung setzt voraus, dass die Entschädigungskommission zur Ansicht gelangt, dass entweder

- a) eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder
- b) die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

(2) Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz können nicht gestellt werden:

- a) während eines anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens betreffend denselben Schadensfall;
- b) nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens; der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb dieser Frist bei der Geschäftsstelle (§ 6 Abs 3) einlangt. Die Zeit eines zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist in diese Frist nicht einzurechnen.

1.6 Organe des Fonds (§ 6 PEG)

- (1) Die Organe des Fonds sind die **Entschädigungskommission** und die oder der **Vorsitzende**.
- (2) Die Organe des Fonds sind verpflichtet, alle ihnen ausschließlich bei der Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (3) **Geschäftsstelle des Fonds ist die Salzburger Patientenvertretung**. Die der Salzburger Patientenvertretung als Geschäftsstelle des Fonds erwachsenden Kosten sind vom Land zu tragen.

1.7 Entschädigungskommission (§ 7 PEG)

- (1) Die Entschädigungskommission besteht aus den folgenden **drei Mitgliedern**:
 - a) der **Patientenvertreterin** bzw. dem Patientenvertreter (§ 22 SKAG) als Vorsitzende(n);
 - Mag.^a Isabel Rippel-Schmidjell (Vorsitzende) - seit 01.03.2022
 - Mag. Thomas Schmiedbauer (Vorsitzender bis 28.02.2022)
 - b) einer oder einem **rechtskundigen Bediensteten** des Amtes der Landesregierung, die oder der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Gesundheits- und Krankenanstaltenwesens verfügt;
 - Mag.^a Brunhilde Oberegelsbacher, Juristin, Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 9, Gesundheit (bis 28.02.2022)
 - Mag. Thomas Schmiedbauer, Jurist, Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 9, Gesundheit (Ersatz-Mitglied: Mag.^a Brunhilde Oberegelsbacher)
 - c) einer von der Ärztekammer Salzburg vorgeschlagenen **Spitalsärztereferentin** oder einem solchen Spitalsärztereferenten;
 - Mag.^a Dr.ⁱⁿ. Dagmar Schaffler-Schaden PLL.M., Ärztin für Allgemeinmedizin und Fachärztin für Chirurgie
- (2) Die Mitglieder der Entschädigungskommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Nachbestellungen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) der Entschädigungskommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt:
 - a) durch Abberufung,
 - b) bei der oder dem Vorsitzenden durch den Wegfall der Funktion als Patientenvertreter(in),

c) beim Mitglied gemäß Abs 1 Z 3 auch durch die Bestellung eines neuen Mitgliedes auf Vorschlag der Ärztekammer Salzburg.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Entschädigungskommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzurufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.

1.8 Aufgaben der oder des Vorsitzenden (§ 9 PEG)

(1) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Verwaltung des Fonds, sowie die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben des Fonds, soweit sie nicht nach diesem Gesetz von einem anderen Organ zu besorgen sind. Die oder der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz zu prüfen und vom Träger der öffentlichen Krankenanstalt oder der privaten gemeinnützigen Krankenanstalt, die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen, zu beschaffen. Begehren, die den Vorgaben dieses Gesetzes und den Entschädigungsrichtlinien entsprechen, sind samt den entscheidungsrelevanten Unterlagen der Entschädigungskommission vorzulegen.

1.9 Entschädigungsrichtlinien

Die oder der Vorsitzende hat die bei der Salzburger Patientenvertretung eingebrachten Begehren auf Entschädigungsleistungen nach den Bestimmungen des PEG zu prüfen und vom Rechtsträger der betroffenen öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

Begehren, die den Vorgaben des PEG und den Entschädigungsrichtlinien entsprechen sind samt den entscheidungsrelevanten Unterlagen der Entschädigungskommission vorzulegen.

Als Entschädigungsleistungen kommen Schmerzensgeld, Verdienstentgang und kausale Aufwendungen in Frage.

Die Höhe des Entschädigungsbetrages orientiert sich nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum Schadenersatz.

- **Schmerzensgeld/ kausale Aufwendungen**
maximal die Hälfte des nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung berechneten/ entstandenen Schmerzensgeldes/ Aufwendungen
- **Verdienstentgang**
unter Berücksichtigung der betroffenen Person (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten, etc.)

Die Höchstgrenze für eine Entschädigung liegt bei	€ 22.000,00
bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte bei	€ 70.000,00

Die Entscheidung, ob eine Entschädigung zugesprochen oder abgelehnt wird, wird in den meisten Fällen gleich in jener Sitzung, für die der Beschwerdefall angemeldet wurde, gefällt, außer es wird von der Entschädigungskommission entschieden, ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen oder wenn die Einholung von aktuellen medizinischen, pflegerischen Befunden, etc. erforderlich ist.

Ein Sachverständigen-Gutachten im Auftrag des Fonds kann auch ergeben, dass ein Versäumnis oder ein Fehler in der Behandlung, also ein Verschulden, vorgelegen hat (=Haftungsfall). In diesen Fällen wird die Zuständigkeit zur Entschädigung der Patient*innen vom Fonds zurück an die jeweilige Haftpflichtversicherung überantwortet.

Über jede Sitzung der Entschädigungskommission wird ein Protokoll geführt, aus dem die maßgebliche Begründung für einen Zuspruch, eine Ablehnung oder eine Vertagung hervorgehen.

Die Antragsteller*in wird über das Ergebnis der Entscheidung durch die Entschädigungskommission etwa 10 bis 14 Tage nach der Sitzung im Wege der Patientenvertretung schriftlich informiert.

2 Aufwandersatz

2.1 Gutachten und Gutachtensbudget

Die Mittel für die Sachverständigen-Gutachten werden vom Land Salzburg aus dem Landesvoranschlag zur Verfügung gestellt.

Das Budget für Gutachten im Jahr 2022 betrug € 51.500,00.

Mit den Gutachtern werden niedrige Pauschalen verhandelt.

Die Entscheidung zur Einholung eines Gutachtens hängt von der Komplexität des Beschwerdefalles ab.

Im Jahre 2022 wurde in **16 Fällen** entschieden, ein **Sachverständigen-Gutachten** einzuholen.

▪ An Gutachterkosten sind im Jahr 2022 für 16 Gutachten angefallen.	<u>€ 26.349,04</u>
▪ Das durchschnittliche Gutachterhonorar betrug im Jahr 2022	<u>€ 1.646,82</u>

2.2 Spitalsärztereferentin

Dem ärztlichen Entschädigungskommissionsmitglied wird für den erhöhten Zeitaufwand und die medizinische Expertise - mit dem Ziel, dadurch einen Aufwand für externe Sachverständigen-Gutachten zu vermeiden - eine Entschädigung in Höhe von € 1.000,00 pro Sitzung zuerkannt.

Diese Entschädigung wird je zur Hälfte von der Ärztekammer für Salzburg und vom Land Salzburg getragen. Das Land Salzburg bezahlt seinen Anteil aus den Finanzmitteln für Gutachten.

3 Statistik

2022 trat die Entschädigungskommission zu **6 Sitzungen** zusammen.

Die Sitzungen finden nach Bedarf etwa im Abstand von 6 bis 8 Wochen statt.
Es fand zuletzt die 148. Sitzung der Entschädigungskommission statt.

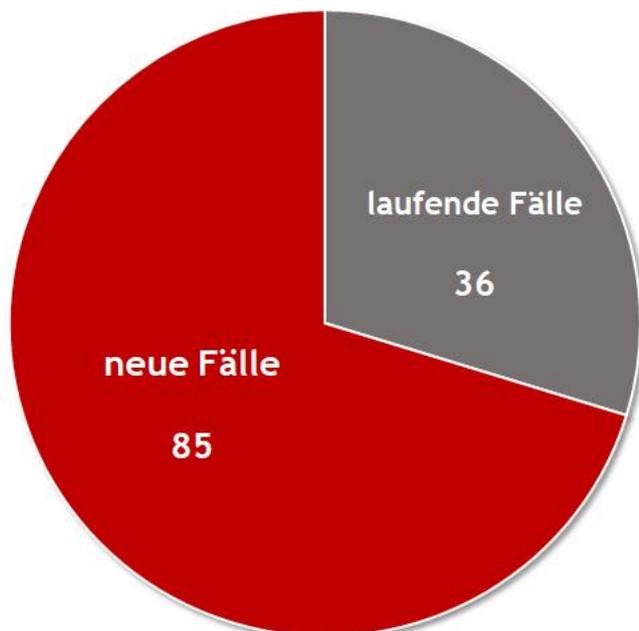
2022 bearbeitete die Entschädigungskommission	121 Anträge (=Fälle)
---	-----------------------------

Je Sitzung wurden ca. **20 Anträge** bearbeitet (=Mittelwert).

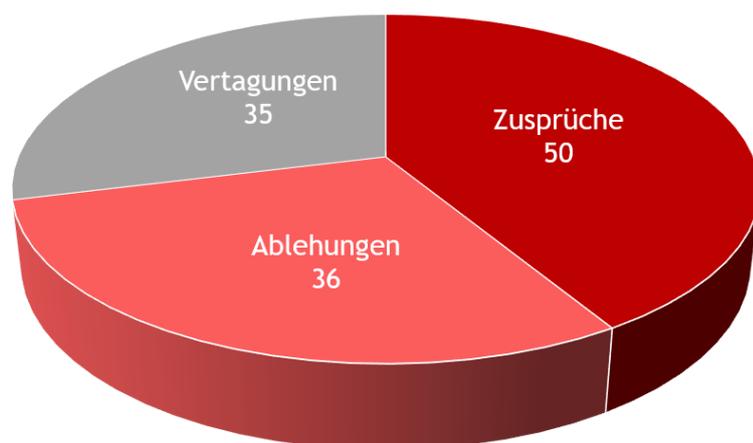
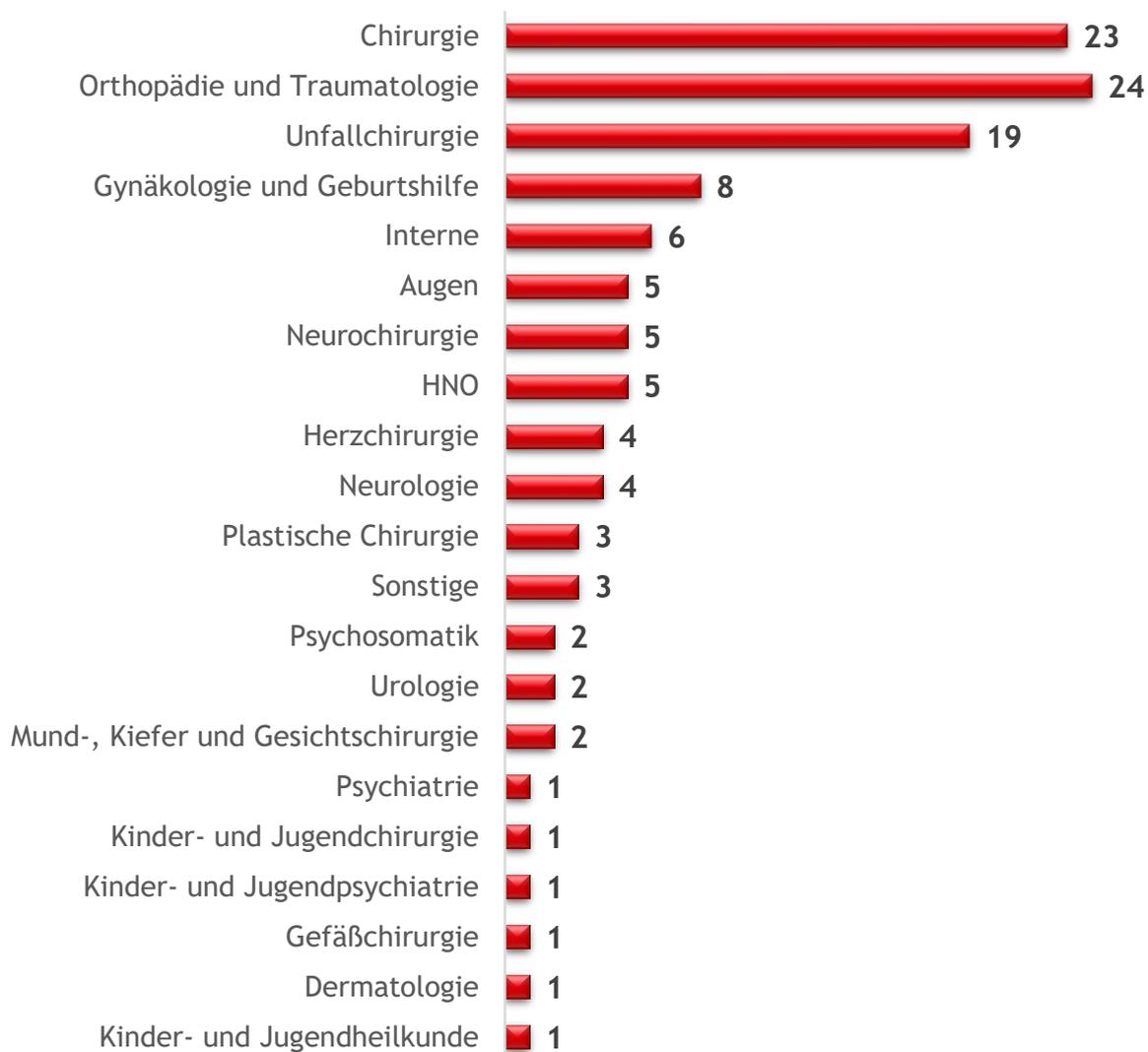
Die meisten Anträge werden über die Salzburger Patientenvertretung - die den Fall vorher geprüft hat und nach Ablehnung durch die zuständige Haftpflichtversicherung - auf Antrag der Patient*innen oder deren Rechtsvertreter*innen direkt an die Entschädigungskommission gestellt. Einzelne Fälle werden auch über Rechtsanwält*innen an die Entschädigungskommission herangetragen.

3.1 Entscheidungen

Gesamtzahl der behandelten Fälle: **121**

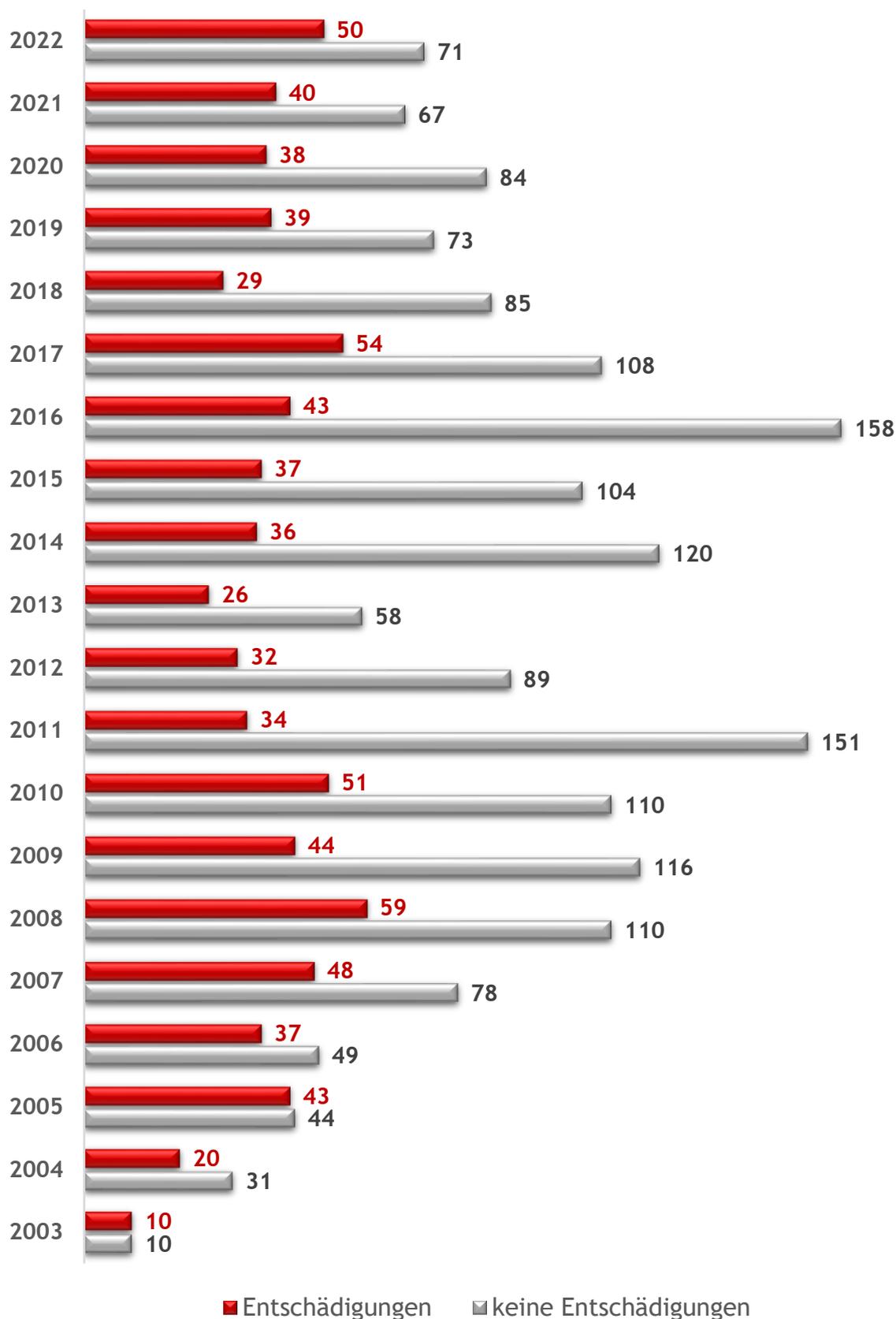


Aufteilung nach Fachgebieten (Gesamtzahl der behandelten Fälle 121)



In 50 Fällen sprach die Entschädigungskommission eine Entschädigungszahlung zu. In 36 Fällen wurde dies abgelehnt, weil aus Sicht der Entschädigungskommission die Voraussetzungen für eine Entschädigungszahlung nicht gegeben waren.

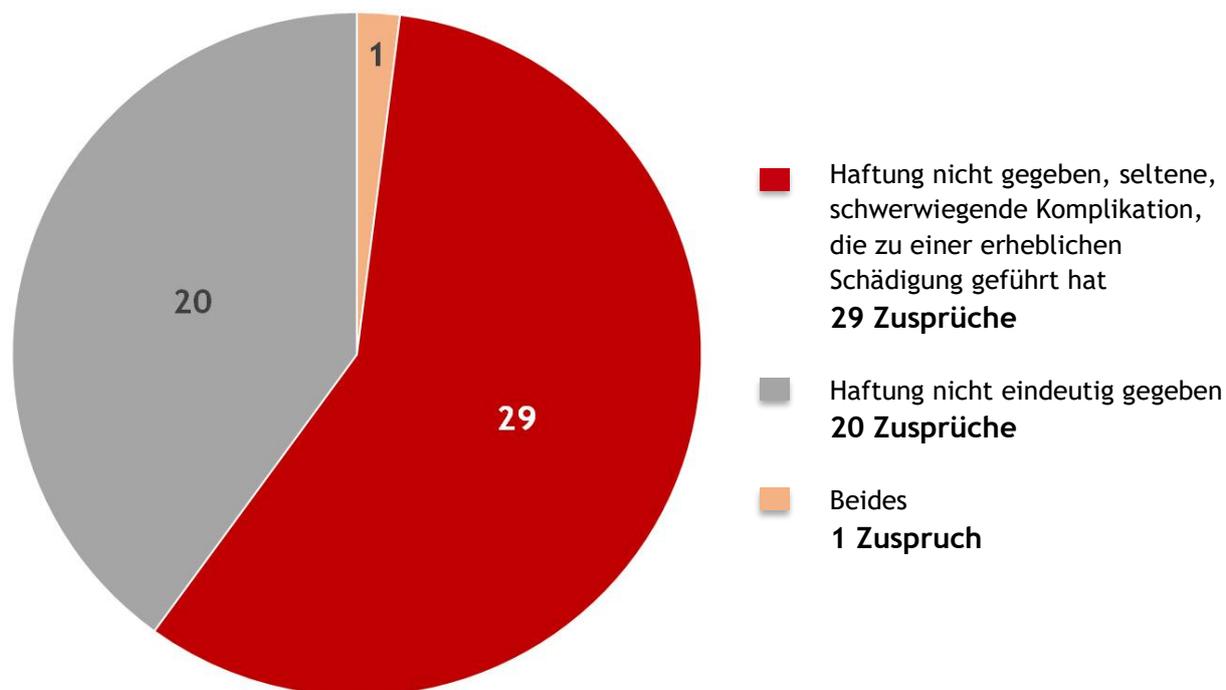
3.2 Entscheidungen ab 2003



3.3 Zuspruch

Ein Antrag kann auch mehrere Abteilungen oder mehrere Krankenhäuser betreffen.

KRANKENANSTALTEN	INSGESAMT	ZUSPRÜCHE
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	13	10
Landeskrankenhaus Salzburg	48	19
Christian-Doppler-Klinik	12	4
Landesklinik St. Veit/Pongau	1	0
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	1	0
Unfallkrankenhaus Salzburg	14	6
Landesklinik Hallein	9	4
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	18	6
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	4	1
A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill	1	0
Landesklinik Tamsweg	0	0
Suchthilfe Salzburg	0	0
GESAMT	121	50



3.4 Ablehnung

KRANKENANSTALTEN	INSGESAMT	ABLEHNUNG
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	13	1
Landeskrankenhaus Salzburg	48	14
Christian-Doppler-Klinik	12	3
Landeslinik St. Veit/Pongau	1	0
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	1	1
Unfallkrankenhaus Salzburg	14	5
Landeslinik Hallein	9	3
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	18	6
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	4	2
A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill	1	1
Landeslinik Tamsweg	0	0
Suchthilfe Salzburg	0	0
GESAMT	121	36

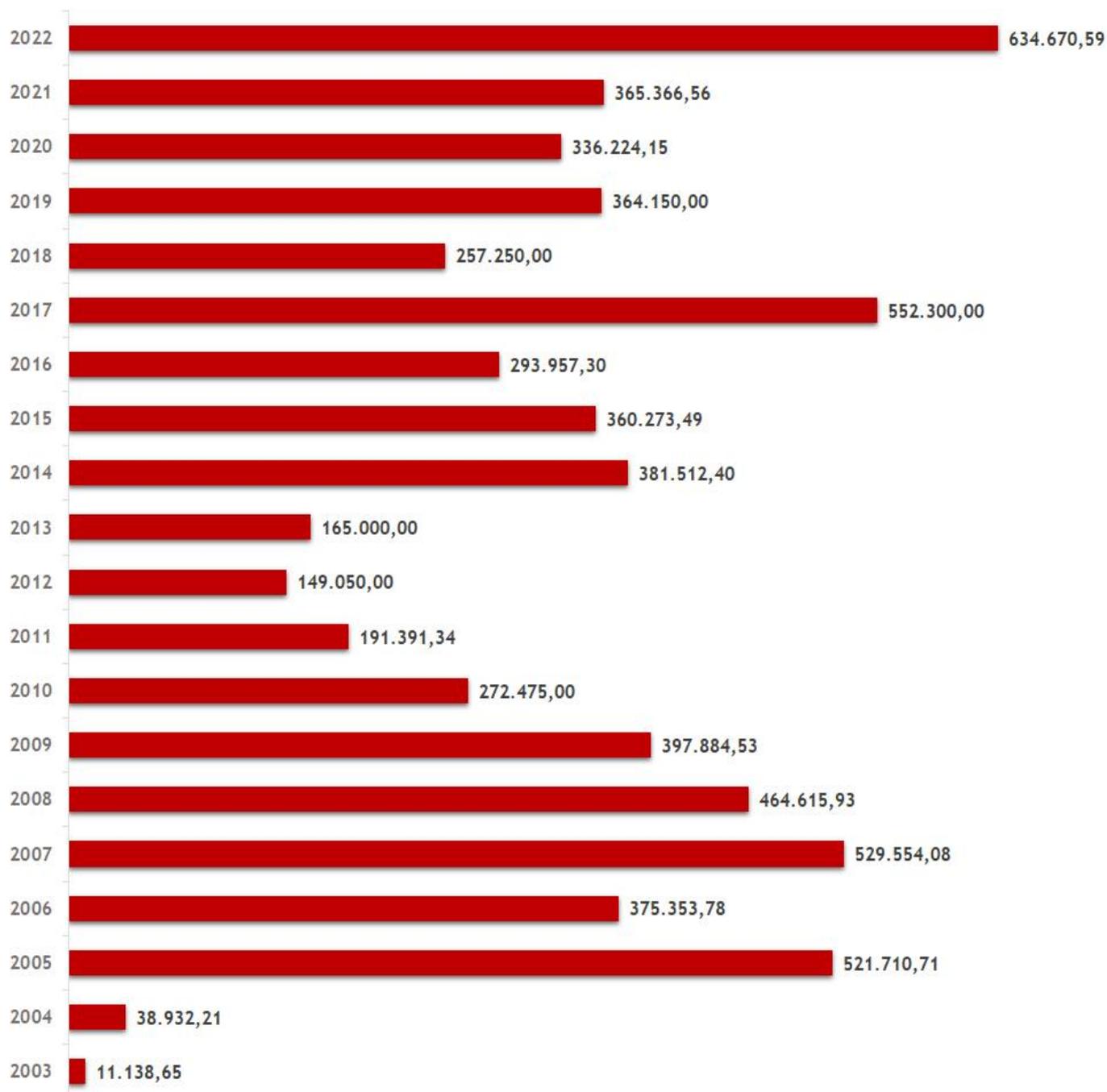
Zur Ablehnung kommt es insbesondere dann, wenn ein über die Haftpflichtversicherung oder ein über den Fonds eingeholtes Sachverständigen-Gutachten vorliegt und der Sachverständige zum Schluss kam, dass die Behandlung sach- und fachgerecht („lege artis“) war und wenn sich auch für die Mitglieder der Entschädigungskommission keine Zweifel ergaben, dass ein Versäumnis oder ein medizinischer Behandlungsfehler vorliegen könnte, und wenn sich auch keine seltene, schwerwiegende Komplikation mit erheblicher Schädigung verwirklicht hat.

Zur Ablehnung kommt es auch bei einem typischen aufgeklärten Risiko (ohne Dauerschäden).

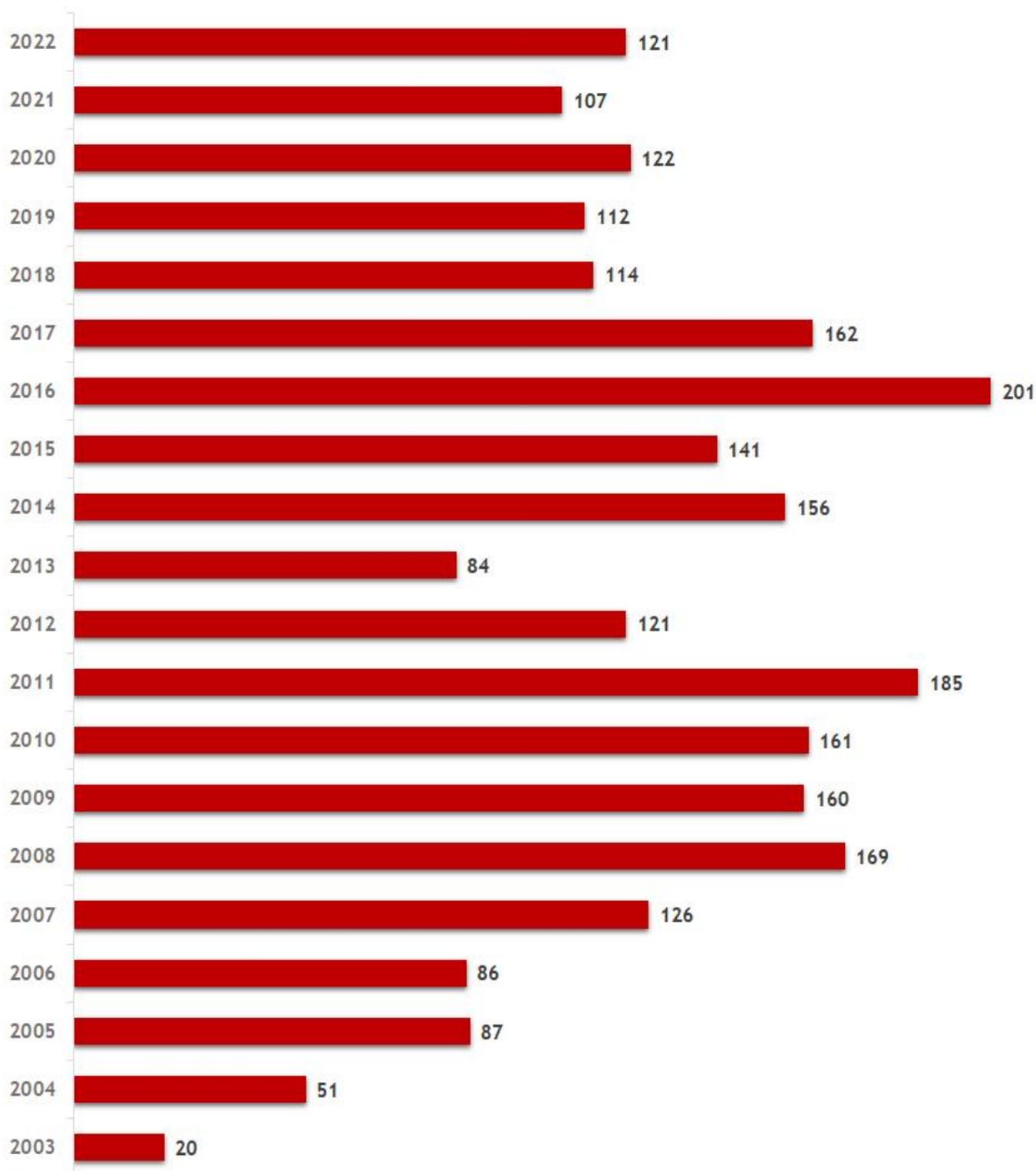
3.5 Zurückweisung

Im Jahr 2022 wurden **3 Fälle** an die Haftpflichtversicherung zurückverwiesen.

3.6 Höhe der beschlossenen Entschädigungen



3.7 Anzahl der Geschäftsfälle im Jahresvergleich



4 Finanzbericht 2022

Der Fonds-Finanzbericht (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) für das Jahr 2022 ist der beiliegenden Excel-Tabelle zu entnehmen.

4.1 Einnahmen (Anhang 1)

Im Jahr 2022 betragen die Einnahmen	€ 279.594,13
-------------------------------------	---------------------

Ein Betrag von € 5.000,00 wurde gemäß § 5 PEG rückerstattet.

Ein Betrag von € 2.500,00 wurde aufgrund einer nicht zweckbestimmenden Auszahlung rückgebucht.

Einnahmen Krankenanstalten	2022 in €
A.ö. Krankenhaus Barmherzigen Brüder	20.651,78
Landeskrankenhaus Salzburg	84.850,81
Christian-Doppler-Klinik	34.112,90
Landeslinik St. Veit/Pongau	5.450,18
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	11.543,49
Unfallkrankenhaus Salzburg	14.125,50
Landeslinik Hallein	10.567,48
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	44.015,78
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	} 37.232,19
A.ö. Tauernklinikum Mittersill	
Landeslinik Tamsweg	9.226,47
Suchthilfe Salzburg	317,55
GESAMT	272.094,13

Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus den Beiträgen von stationär aufgenommenen Patient*innen gemäß § 62 Abs 4 bzw. § 80 Abs 2 SKAG.

Die Träger von gemeinnützigen öffentlichen oder privaten Krankenanstalten haben seit dem 01.01.2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag eingehoben wird, einen Betrag von **€ 0,73** einzuheben, dies für maximal **28 Tage im Jahr**.

Ab dem Jahr 2006 wurden auch Beiträge von Patient*innen der Sonderklasse eingehoben (Novellierung des § 62 SKAG), die erstmals im Jahre 2007 vorgeschrieben worden sind.

4.2 Ausgaben

Im Jahr 2022 wurden Entschädigungen in Höhe von zugesprochen und ausgezahlt.	€ 634.670,59
---	--------------

Der Entschädigungsbetrag von € 22.000,00 wurde im Jahre 2022 neun Mal und der Entschädigungsbetrag von € 70.000,00 einmal zugesprochen, wobei in einem Fall der Maximalbetrag von € 22.000,00 aufgrund des Ablebens der Patientin noch nicht ausbezahlt wurde. Der niedrigste Entschädigungszuspruch war € 1.650,00.

4.3 Kontostand / Jahresabschluss (Anhang 2)

Der Kontostand zum 31.12.2022 lautete	€ 268.965,82
---------------------------------------	--------------

5 Zusammenfassung

2022 trat die Entschädigungskommission zu **6 Sitzungen** zusammen.

2022 bearbeitete die Entschädigungskommission 121 Anträge (=Fälle).
durch Zuspruch wurden 50 Anträge positiv entschieden.
durch Ablehnung wurden 36 Anträge negativ entschieden.
durch Vertagung wurden 35 Anträge behandelt.

Im Jahr 2022 betragen die Einnahmen	€ 279.594,13
-------------------------------------	--------------

Im Jahr 2022 wurden Entschädigungen in Höhe von zugesprochen und ausgezahlt.	€ 634.670,59
---	--------------

Der Kontostand zum 31.12.2022 lautete	€ 268.965,82
--	---------------------

Mag. Isabel Rippel-Schmidjell

*Vorsitzende der Entschädigungskommission (§ 7 PEG)
Geschäftsführerin des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds
Salzburger Patientenvertretung, Leiterin Salzburg*

6 Anhang 1

PEF-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Jahr 2022, Excel-Tabelle

Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds - Rechnungsjahr 2022

Girokonto			Einnahmen		Ausgaben	
Datum	Text	Beiträge Krankenhäuser	Vermögens- erträge	Patienten- entschädigung	Sonstige Aufwendungen	
	Übertrag 1.1.2021:	624.416,18				
1	7.1. Suchthilfe Klinik Sbg. 2019	317,55				
2	21.1. UKH Salzburg 2019	14.125,50				
3	16.2. Entschädigung			22.000,00		
4	16.2. Entschädigung			48.000,00		
5	16.2. Entschädigung			2.500,00		
6	16.2. Entschädigung			9.680,00		
7	16.2. Entschädigung			10.000,00		
8	16.2. Entschädigung			1.650,00		
9	16.2. Entschädigung			15.000,00		
10	2.3. Entschädigung			6.000,00		
11	2.3. Entschädigung			5.000,00		
12	2.3. Entschädigung			10.000,00		
13	2.3. Entschädigung			15.000,00		
14	7.3. Rückbuchung/Entschädigung	2.500,00				
15	7.3. Entschädigung			2.500,00		
16	31.3. Buchungsentgelt					9,12
17	31.3. Entgelt ELBA					15,24
18	31.3. Umsatzprovision					58,93
19	19.4. Überweisung *	5.000,00				
20	27.4. KH der Barmh. Br. Salzburg	20.651,78				
21	18.5. Entschädigung			7.500,00		
22	18.5. Entschädigung			16.000,00		
23	18.5. Entschädigung			7.500,00		
24	18.5. Entschädigung			15.000,00		
25	18.5. Entschädigung			22.000,00		
26	18.5. Entschädigung			9.480,59		
27	18.5. Entschädigung			3.800,00		
28	18.5. Entschädigung			8.100,00		
29	18.5. Entschädigung			11.000,00		
30	18.5. Entschädigung			6.500,00		
31	31.5. Kardinal Schwarzenberg Klinikum	44.015,78				
32	09.6. Krankenhaus Oberndorf	11.543,49				
33	14.6. Entschädigung			4.000,00		
34	14.6. Entschädigung			10.000,00		
35	14.6. Entschädigung			15.000,00		
36	14.6. Entschädigung			5.000,00		
37	14.6. Entschädigung			22.000,00		
38	14.6. Entschädigung			22.000,00		
39	21.6. SALK/CDK	34.112,90				
40	21.6. SALK/LKH	84.850,81				
41	21.6. SALK/St. Veit	5.450,18				
42	21.6. SALK/Krankenhaus Tamsweg	9.226,47				

